

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionsadresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gründungsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 276.

Sonnabend, 27. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Anzeigentages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 18 Pf., Kreispreis 12 Pf.; jeitragender und illustrierter Text entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlassungsgebühr 20 Pf. Beste Karte, demüthigste Robott erfüllt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingeprengt werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Redaktionsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Wahl von Mitgliedern des Wasseramts.

Mit Ende dieses Jahres läuft die Amtsdauer der aus der erstmaligen Wahl hervorgegangenen Mitglieder des Wasseramts und ihrer Stellvertreter ab. Von dem dem Wasseramte angehörenden drei Mitgliedern nebst Stellvertretern ist ein Mitglied (nebst Stellvertreter) von der Bezirksversammlung zu wählen, zwei Mitglieder (nebst Stellvertretern) sind von den Mitgliedern der nach § 65 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 im diesem Bezirke bestehenden, nachstehend unter 1) angeführten Unterhaltungsvereinigungen zu wählen.

Das Amt der Mitglieder des Wasseramts ist ein Ehrenamt. Die Wahl der zuletzt erwähnten zwei Mitglieder sowie von zwei Stellvertretern soll in Riesa

Dienstag, den 14. Dezember 1915
in der Zeit von vormittags 10 bis 12 Uhr

stattfinden. Alle Wahlberechtigten aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Riesa haben auf dem Bahnhof in Riesa in dem hinter dem Wartesaal II. Klasse gelegenen Zimmer

zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1921. Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt werden.

Weibliche Personen sind berechtigt, jedoch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann im amtshauptmannschaftlichen Bezirke das Wahlrecht mehrfach ausüben. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Jeder Stimmzettel muß vier Namen enthalten, von denen die zwei zuerst geschriebenen Namen die Mitglieder, die zwei zuletzt geschriebenen Namen die Stellvertreter bezeichnen sollen. Stimmzettel, die die Person der zu Wählenden nicht erkennen lassen, oder die Namen nichtwählbarer enthalten, sind insoweit unglücklich. Enthält ein Stimmzettel mehr als vier Namen, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die Sächsischen Staatsangehörigkeit besitzen, im Sinne der Gemeindeordnung unbescholten sind und ihren Wohnsitz im Bezirke haben.

Im übrigen finden für die Wählbarkeit und das Amt der Mitglieder des Wasseramts und ihrer Stellvertreter, für dessen Dauer, Ablehnung, Niederlegung usw. das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, §§ 13 Absatz 4, 14, 16 Absatz 2 und 18, sowie §§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksvereinigungen und deren Vertretung betreffend vom 21. April 1873, entsprechende Anwendung.

Als gewählt gelten diejenigen, die die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jeder Wähler muß sich über seine Mitgliedschaft zu einer im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft bestehenden Unterhaltungsvereingung durch Vorlegung des Mitgliedsverzeichnis oder eines Ausweises des Vereinsvorsitzenden oder einer Genossenschaftsbescheinigung ausweisen.

Großenhain, den 23. November 1915.
105 b 7. Königl. Amtshauptmannschaft.

1. Unterhaltungsvereingung für die Große Röder Strecke I Weibingen-Ralkreuth
2. " " für die Große Röder Strecke II Ralkreuth-Bahelitz
3. " " für die Große Röder Strecke III Bahelitz-Landesgrenze
4. " " für die Promnitz
5. " " für den Hopfenbach Strecke Leuz-Großenhain
6. " " für den Erlaustbach
7. " " für die Pölsitz
8. " " für die Talsna
9. " " für den Kewpritzbach
10. Hopfenbachverband Strecke III Beng-Rottewitz
11. Hopfenbachverband Strecke V Dallwitz-Mileis
12. Hopfenbachverband Strecke VI Nauels
13. Hopfenbachverband Strecke VII Reinersdorf-Nauels
14. Hopfenbachverband Strecke VIII Weiersdorf-Pohndorf
15. Dobrabachverband I zu Ralkreuth
16. " " Dobrabachverband II zu Cunnersdorf
17. " " für die Wulstitz.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen zur Ausübung des Rodelsports kann wegen der damit verbundenen Störung und Gefährdung des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht gebilligt werden. Erhöhte Gefahr liegt namentlich dann vor, wenn auf andere Wege strecken einmündende beziehentlich kreuzende Straßen hierzu benutzt werden.

Mit Rücksicht auf die beginnende kältere Jahreszeit wollen daher die Ortspolizeibehörden in dieser Richtung das Nötige vornehmen und ihre Polizeibehörden mit entsprechender Weisung versehen. Einmaligen Unfällen läßt sich am leichtesten dadurch entgegenwirken, daß für die Ausübung dieses als eine gesunde Körperübung und Volksempfehlung in freier Luft darstellenden Sports rechtzeitig geeignete Örtlichkeiten ausfindig gemacht werden — was nicht schwer fallen dürfte —, die mit dem öffentlichen Verkehr nicht in Berührung stehen, und das Rodeln auf sie verwiesen wird. Aber auch hier werden die Polizeibehörden in ausreichendem Grade Maßnahmen zu treffen haben, um Unfällen und sonstigen Unzulänglichkeiten vorzubeugen.

Namentlich wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß der Verkehr mit Rodelschlitten, die mit mehr als zwei Personen besetzt sind, beziehentlich mit sogenannten Bobbeiseln infolge der großen Schwere und dadurch bedingten Geschwindigkeit dieser

Fahrzeuge sowohl für die Rodelnden selbst, als für den übrigen Verkehr und das aufschauende Publikum leicht gefährlich werden kann und daher in der Regel, wenigstens auf öffentlichen Verkehrsstraßen völlig untersagt werden muß.

Dort, wo Wegeeinmündungen zum Rodeln benutzt werden, empfiehlt es sich, diese durch Bestreuen mit Sand oder Schlacke in einen derartigen Zustand zu setzen, daß die Schlitten sicher bleiben und nicht gefährlich auf die anderen Wege austreten können. Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Elbedecke der Wasserläufe und Teiche usw. nicht vor ihrer Trogfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zum Schlittschuhlaufen und zur sonstigen Belustigung — benutzt wird.

Großenhain, am 27. November 1915.
H. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei dem eingetretenen stärkeren Schneefall werden die Wegschneeräumungen des Bezirkes veranlaßt, die öffentlichen Verkehrswege — gegebenenfalls durch Gebenlassen eines Schneepflugs (einfach hergestellt durch Vorführen von Pfosten an das Vorderteil eines Rastschlittens, sodas diese einen spizen Winkel bilden) oder durch Auswerfen — fahrbar zu erhalten.

Kann das Schneeauswerfen, insbesondere bei großen Massen, nicht sogleich durchgeführt werden, so ist eine Winterbahn — unter gehöriger Vermeidung der Abzweigungen von den Hauptwegen und den nötigen Vorkehrungen bei Ueberführung von Gräben usw. — anzulegen.

Bei Eintritt von Tauwetter ist, insbesondere an schneebedeckten Stellen, das Schneeauswerfen besonders zu beschleunigen und für gehörigen Abfluß der Wässer durch Freihalten der Gräben und Öffnen der Schleusen Sorge zu tragen.

Großenhain, am 27. November 1915.
Königl. Amtshauptmannschaft.

Diejenigen Landwirte im Bezirke, die Stroh zu verkaufen haben, werden hiermit in eigenen Interesse wie auch im Interesse des Bezirkes, von dem die Lieferung von Stroh, das eventuell zwangsweise zu beschaffen ist, seitens der Militärverwaltung verlangt wird, veranlaßt, dies unter Verifizierung der abzugebenden Mengen dem Gemeindevorstand ihres Ortes zu melden, der Anweisung erhalten hat das Weitere voranzutreiben.

Die Besitzer der selbständigen Güter wollen etwaige Angebote der Amtshauptmannschaft direkt übermitteln.

Großenhain, am 26. November 1915.
Königl. Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht darauf, daß in der gegenwärtigen Kriegszeit alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Vermeidung der Vorräte an Nahrungsmitteln dienen können, erlauben wir hiermit alle Grundbesitzer dringend, jedes nur irgendwie verfügbare Stück Land im kommenden Frühjahr zum Anbau von Gemüse zu benutzen und das Land bereits jetzt dazu vorzubereiten.

Diejenigen, die verfügbares Land besitzen und dasselbe nicht selbst bestellen können, bitten wir, es anderen Personen gegen Zahlung eines angemessenen Pachtzinses zu überlassen. Zur Vermittlung hierbei wird wir gern bereit. Keinesfalls möchte zum Gemüsebau verwendbares Land brach liegen bleiben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. November 1915. R.

Viehählung.

Am 1. Dezember 1915 findet eine Viehählung statt. Diese erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Kaninchen.

Die Aählung erfolgt durch Umfrage bei den einzelnen Viehhältern und wird durch die hiesige Viehmannschaft vorgenommen werden.

Den Hältern ist der Bestand an Vieh vollständig und richtig anzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 27. November 1915. Wm.

Wegen der im Mittergut Gröba ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Mittergut Gröba die Wirkung des § 168 Absatz 1 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 ausgesprochen. Sämtliche Viehbesitzer werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verurteilt sind, gemäß § 57 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. November 1915. Schr.

Abgabe von Mele in Gröba.

Montag, den 29. November 1915 vormittags 10-12 Uhr wird im Feuerwehrgesetzgebäude an der Streblauer Straße Mele an die hiesigen Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen abgegeben.

Gröba, am 26. November 1915. Der Gemeindevorstand.

Vollbibliothek in Gröba.

Für die langen Winterabende bietet gute Lesestoff die Vollbibliothek Gröba. Die Bibliothek ist geöffnet jeden Dienstag, abends von 7-8 Uhr, im Gemeindevorstand, Obergeschloß, Zimmer Nr. 11.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht in den sächsischen Schifferschulen hat für die Schule

- in Schandau bei Herrn Schiffseigner Carl Schmidt,
- „ Stadt Wehlen bei Herrn Schiffseigner Adolf Kühn,
- „ Pirna bei dem Hfl. Strahlen- und Wasserbauamt Pirna,
- „ Dresden bei Herrn Schiffseigner Otto Müller, Luisenstraße 95,
- „ Riesa „ „ „ „ C. W. Köhler,
- „ „ „ „ „ „ H. Decker

zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind 3 M. Unterrichtsgeld zu bezahlen. Der Unterrichtsbeginn und die Unterrichtsstunden werden für jede Schule noch besonders bekannt gemacht.

Direktion der sächsischen Schifferschulen.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. November 1915.

—* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Soldat im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 102, 3. Comp., Georg Streubel von hier.

—* An einigen abschüssigen weniger verkehrsreichen Straßen unserer Stadt wird jetzt lebhaft dem Rodelsport gebuldet, zu dem der Winter dieses Jahr früher als sonst Gelegenheit geschaffen hat. Die letzten Tage brachten soviel Schnee, wie es nur selten im November vorkommt. Der harte Schneesturm läßt aber doch nicht

die rechte Freude an dem Winterwetter und der Schneelandschaft aufkommen. Ueberhaupt wird gerade im gegenwärtigen Jahr ein zeitiger Winter mit viel Schnee nicht allenthalben willkommen sein.

—* Im Reichsanzeiger gibt die Reichsjustizmittelstelle die Preise bekannt, zu deren Einhaltung einzelne Gruppen der Getreide verarbeitenden Betriebe, sowie die Pflanzmittelhersteller für die Abgabe der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an Verbraucher sich der Reichsjustizmittelstelle gegenüber verpflichtet haben. Solche Höchstpreise sind festgesetzt für Gersten- und Malztaffe, für Graupen und Grütze, sowie für Hafermehl, Hafergrütze und Hafermehl. 1. Mit dem Verband der deutschen Ge-

treidefabrikanten ist vereinbart worden, daß für den Verkauf an Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen: Für Gerstentaffe lose in Säcken 40 Pf. für 1 Pfd., für Malztaffe lose in Säcken 50 Pf. für 1 Pfd., Malztaffe in geschlossenen Packeten 55 Pf. für das Einpundpaket. 2. Mit der Graupen-Zentrale G. m. b. H. in Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf an Verbraucher zu gelten haben: für Grütze und Graupen Nr. 6 40 Pf. für 1 Pfd., für Graupen Nr. 5 42 Pf. für 1 Pfd., für Graupen Nr. 4 bis 3 43 Pf. für 1 Pfd., für Graupen Nr. 2 bis 1 45 Pf. für 1 Pfd., für Graupen Nr. 0 bis 60 49 Pf. für 1 Pfd., für Gerstentaffe ist ein Höchstpreis von 29 Pf. für das